

Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken für den Primarbereich der Schulen in der
Trägerschaft der Gemeinde Beverstedt
(Schulbezirkssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) sowie aufgrund des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. Nr. 25/2019 S. 430) hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung vom 23.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Beverstedt ist Schulträger im Primarstufenbereich für folgende Schulen:

Grundschule Beverstedt, An der Brake 13, 27616 Beverstedt
Grundschule Bokel, Mühlenstraße 7, 27616 Beverstedt
Grundschule Lunestedt, Am Dorphuus 17, 27616 Beverstedt

§ 2

Die Gemeinde Beverstedt legt für die in ihrer Trägerschaft befindlichen Schulen des Primarbereichs folgende Schulbezirke fest:

Grundschule Beverstedt: Gebiet der Ortschaften Appeln, Beverstedt, Frelsdorf, Kirchwistedt, Wellen und Wollingst
Grundschule Bokel: Gebiet der Ortschaften Bokel und Stubben
Grundschule Lunestedt: Gebiet der Ortschaften Heerstedt, Hollen und Lunestedt

Mit der Bestimmung von Schulbezirken wird für den jeweiligen Wohnsitz der Schüler/innen die örtlich zuständige Grundschule festgelegt. Der begründete Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule bedarf eines schriftlichen Antrages. Die Niedersächsische Landesschulbehörde entscheidet im Benehmen mit dem Träger der bisherigen und der zukünftigen Schule über diesen Antrag. Der Besuch einer anderen Schule kann gem. § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG gestattet werden, wenn

1. der Besuch der zuständigen Schule für die betreffenden Schüler/innen oder deren Familien eine unzumutbare Härte darstellen würde oder
2. der Besuch der anderen Schule aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.

Schüler/innen aus Frelsdorf und Wollingst können unverändert die Grundschule Geestenseth besuchen. Voraussetzung hierfür ist die Aufrechterhaltung des Vertrages mit der Gemeinde Schiffdorf.

§ 3

Diese Satzung tritt nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Beverstedt, den 20.04.2020

Gemeinde Beverstedt
L. S.

Dieckmann
Bürgermeister